

**Institutionelles Schutzkonzept
zur Prävention
von sexualisierter Gewalt
für den
Gesangverein „Frohsinn“ 1869
Ockstadt e.V.**



Version 1 vom 29.08.2024



präventi 
im bictum 

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Rechtsträgers	2
1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§5 PräVO)	3
1.1. Formen von sexualisierter Gewalt	3
1.2. Täter*innenstrategien	3
1.3. Ziele des ISK	4
2. Schutz- und Risikoanalyse	5
3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)	6
4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)	7
5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)	8
6. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)	9
7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)	11
8. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)	12
9. Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)	13
10. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote	14
11. Inkrafttreten	15
12. Anhänge	16
Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen: Beobachtung einer übergriffigen Situation	16
Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	16
Verhalten bei einem mitgeteilten Fall	17
Verhalten bei einer vermuteten Täter*innenschaft	17
Beispielhafte Falldokumentation	18
Dokumentationsbogen bei anvertrauten Mitteilungen Betroffener zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt	19
Hinweise zur Gesprächsführung	20
Beschwerdebogen	21
Selbstauskunftserklärung	22
Prüfschema nach §72a SGB VIII	23

Vorwort des Rechtsträgers

Gemäß der im Bistum Mainz in Kraft gesetzten Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (KA vom 28. Februar 2020), erarbeitet der Gesangsverein „Frohsinn“ 1869 Ockstadt e.V. (im Weiteren: GV Frohsinn) das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept.

Zentrales Element der Arbeit der des GV Frohsinn ist die Förderung der musikalischen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten seiner Mitglieder vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes. Dies gilt sowohl für die Arbeit in unseren (Jugend-)Orchestern und -Chören als auch für die Arbeit im (Einzel-)Unterricht, Ausflügen, Probewochenenden und weiteren Vereinsaktivitäten.

In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ des Bistums Mainz hat der GV Frohsinn ein Schutzkonzept entwickelt. Dies erarbeitete Erika Druschba auf Grundlage der Vorgaben des Diözesanverbands der Bläserchöre Bistum Mainz e.V. (im Weiteren: DVDB), in dem der Musikzug Mitglied ist. Als Resonanzgruppe fungierte der Vorstand des GV Frohsinn.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle im Bereich des GV Frohsinn Tätigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Für die Arbeit des GV Frohsinn und die ihm angeschlossenen Instrumental- und Chorgruppen sind darin verbindliche Standards festgeschrieben.

Es wird den Sorgeberechtigten sowie den Personen, die mit der Ausbildung und der Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, kommuniziert.

1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§5 PräVO)

1.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen **sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt** (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...), **sexualisierter Gewalt mit geringem Körperkontakt** (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren ...), **sexualisierter Gewalt mit intensivem Körperkontakt** (z.B. Masturbation von Täter*in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...) bzw. **sexualisierter Gewalt mit sehr intensivem Körperkontakt** (anale, orale oder genitale Vergewaltigung).

1.2. Täter*innenstrategien

Täter*innen sind in der Regel keine Fremden, sondern kommen in 80 % der Fälle aus dem nahen Umfeld der Betroffenen. Sie sind zu 90 % männlich und leben in heterosexuellen Beziehungen.

Es kommt häufig vor, dass sich Täter*innen Handlungsfelder in Organisationen und Institutionen suchen, um ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Es werden Tätigkeiten gesucht, bei denen man einen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen hat.

Das kann sich sowohl in der Berufswahl (Pädagog*in, Erzieher*in, Ausbilder*in, Betreuer*in etc.) als auch im ehrenamtlichen Engagement (Verband, Verein etc.) niederschlagen. Oft verstehen es die Täter*innen hervorragend, ihr Umfeld zu manipulieren und als besonders engagiert und motiviert aufzutreten.

Zwischen Täter*in und dem Opfer besteht fast immer eine Beziehung, die für das Mädchen / den Jungen durch Vertrauen, Abhängigkeit und Zuneigung gekennzeichnet ist. Diese Beziehung bildet die Ausgangsbasis für den sexuellen Missbrauch. Der oder die Täter*in nutzt das Vertrauen und die Zuneigung wissentlich aus. Die Täter*innen ignorieren die Grenzen des Opfers bewusst und überschreiten sie. Mittels eines Machtungleichgewichts wird Gewalt ausgeübt, werden sexuelle Bedürfnisse nach Überlegenheit, Dominanz und Unterwerfung durchgesetzt. Sexualität ist das Instrument des Machtmissbrauchs. Die Kinder sind nicht in der Lage, dem oder der Täter*in etwas entgegenzusetzen.

Täter*innen können überall sein, daher muss es unser gemeinsames Ziel sein: Durch präventive Arbeit im Bereich der sexualisierten Gewalt, Selbstverpflichtungserklärung etc. Täter*innen abzuschrecken und somit fernzuhalten.

1.3. Ziele des ISK

Ziel des Institutionellen Schutzkonzeptes ist es, ein passendes System von Maßnahmen zu installieren, die für den besseren Schutz vor sexuellem Missbrauch und Gewalt sorgen.

Grundlage der musikalischen und allgemeinen Arbeit im GV Frohsinn sind:

- respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang miteinander,
- verantwortungsvoller Umgang mit Nähe und Distanz,
- respektvoller Umgang miteinander in den sozialen Medien,
- vorbildliches Verhalten Älterer gegenüber Jüngeren innerhalb des GV Frohsinn,
- sensibler Umgang mit dem Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“.

Dies ist gleichzeitig auch die Grundlage für die Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes.

Alle Maßnahmen sollen dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz (weiter) zu entwickeln und zu etablieren, Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen aufzudecken sowie eine Handlungssicherheit im professionellen Umgang zu entwickeln.

2. Schutz- und Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist für uns ein wesentliches Element, um Gefahrenpotenziale und mögliche Gelegenheitsstrukturen innerhalb des GV Frohsinn zu erkennen.

Wir, die oben Genannten, haben Organisationsstrukturen auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, überprüft.

Mithilfe eines Fragebogens haben wir die Kinder und Eltern der CanTeenies, Jimba und Viva Chorgruppen einbezogen.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalyse sind Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes und Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen.

3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

Nach §13 (2) PräVO benennen wir zwei Präventionskräfte, erreichbar unter der E-Mail-Adresse praeventionskraft@frohsinn-ockstadt.de:

Frau Erika Druschba und Frau Lisa Mörlner

Für den übergeordneten Diözesanverband der Bläserchöre Bistum Mainz e.V. wurde **Herr Pastoralreferent Patrick Strosche** mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut. Herr Strosche ist zu erreichen unter der Telefon-Nr. 0160 175 05 25 oder per E-Mail unter: patrick.strosche@dvdb-online.de.

Die Präventionskraft übernimmt für den GV Frohsinn folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt uns bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät den Vorstand bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;

4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)

Wir als GV Frohsinn tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Aus diesem Grund werden wir:

- in Gesprächen mit (ehrenamtlichen) Mitarbeiter*innen das Thema Prävention sexualisierter Gewalt ansprechen;
- über unser Institutionelles Schutzkonzept informieren;
- über den Verhaltenskodex und die Beschwerdewege sprechen;
- die Vorlage der den Vorgaben entsprechenden Unterlagen einfordern (Erweitertes Führungszeugnis, Verhaltenskodex, Selbstauskunftserklärung);
- über Aus- und Fortbildungsbedarf sprechen.

5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 Prävo) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 Prävo)

Erweitertes Führungszeugnis

Freiberuflich Angestellte müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Von dieser Regelung sind ebenfalls nebenberuflich Tätige (Honorarkräfte, Praktikanten, ...) betroffen, die im Kinder- und Jugendbereich arbeiten oder aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und/oder ihrer Tätigkeit (Einzel-)Kontakt zu jungen Menschen haben oder haben können.

Für Ehrenamtliche gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Personen mit Kindern und Jugendlichen (vgl. SGB VIII, §72a).

Zur Prüfung der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes kann ein Prüfschema verwendet werden, das dem Schutzkonzept in den Anlagen angehängt ist.

Selbstauskunftserklärung

Darüber hinaus wird der oben genannte Personenkreis aufgefordert, einmalig eine Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage) abzugeben, sowie durch die Unterschrift die Anerkennung des Verhaltenskodex zu bestätigen und seine Umsetzung zu zusichern.

In der Selbstauskunftserklärung versichern die Unterzeichnenden, dass sie nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13, Strafgesetzbuch) verurteilt und kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Sollte in Zukunft ein Verfahren eingeleitet werden, verpflichten sich die Unterzeichnenden, dies dem GV Frohsinn unverzüglich mitzuteilen.

Die Selbstauskunftserklärung wird nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom GV Frohsinn verwaltet und aufbewahrt. Für Ehrenamtliche wird ein Exemplar der Selbstauskunftserklärung auch in der Zentralstelle Führungszeugnisse dokumentiert.

6. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)

Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Dieser ist durch Unterschrift der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex anzuerkennen.

Der GV Frohsinn trägt dafür Sorge, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex unter Beachtung der geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgelegt bzw. die Unterzeichnung von ehrenamtlich Tätigen dokumentiert wird.

Unterrichts- und Probenräume

- Räume sind hell, einsehbar, schnell erreichbar und öffentlich.
- Räume werden nicht verschlossen.
- Ein- und Ausgänge der Räume werden nicht durch Gegenstände verstellt.
- Unterricht sollte nicht in Privaträumen stattfinden.
- Ist Privatunterricht zu Hause unumgänglich, sollten die Räume unverschlossen und für die Eltern gut einsehbar sein.

Kommunikation

- Die schriftliche Kommunikation findet im Fall von minderjährigen Schüler*innen zwischen Lehrer*innen und Eltern statt. Heranwachsende können informell mit einbezogen werden.
- Über den regelmäßigen Unterrichtstermin minderjähriger Schüler*innen sowie über im Einzelfall verabredete Ausweichtermine werden die Eltern informiert.
- Alle Verantwortlichen sind sensibel für die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- Kritik wird angemessen und fair geäußert.
- Eltern minderjähriger Schüler*innen haben ein Anrecht auf Information über die Fortschritte ihrer Kinder in der Ausbildung.
- Aus möglichen kleinen Geschenken dürfen keine Abhängigkeiten entstehen.
- Für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos / Videos wird bei sichtbaren Personen in Gruppen unter 10 Personen die Erlaubnis der Eltern eingeholt.

Arbeit in Gruppen

- Lehrende pflegen mit allen Schüler*innen einen gleichwertigen Umgang.

Einzelunterricht

- Eltern minderjähriger Schüler*innen müssen während des Unterrichts jederzeit Zugang zu den Unterrichtsräumen erhalten können, beispielsweise durch telefonische Erreichbarkeit der Lehrer*innen.
- Minderjährige Schüler*innen dürfen auf begründeten Wunsch eine Begleitperson zum Einzelunterricht mitbringen. Diese muss sich so verhalten, dass der Unterricht ungestört stattfinden kann.

Körperkontakt

- Körperkontakt soll nach Möglichkeit vermieden werden.
- Wenn Berührungen, z.B. zur Haltungs- oder Atmungskontrolle sinnvoll erscheinen, ist jedes Mal die Zustimmung der Schüler*innen erforderlich. Dazu hat der/die Lehrer*in vorher konkret zu benennen, welches Körperteil berührt werden soll und zu welchem Zweck. Sofern Schüler*innen dies nicht wünschen, sollen sie dies in jedem Fall äußern können.
- Eltern minderjähriger Schüler*innen werden über die Verhaltensmöglichkeiten ihrer Kinder informiert und ermutigen ihre Kinder zum gegebenenfalls gewünschten Widerspruch.

Toilettenbesuch und Umkleidesituation

- Duschen, Toiletten und Umkleideräume werden nach Möglichkeit geschlechtergetrennt sowie von Kindern und Betreuern getrennt genutzt.
- Betreuungspersonen ziehen sich nicht in Anwesenheit von Kindern um.

Reisen

- Betreuungspersonen haben separate Zimmer.
- Bei gemischten Gruppen fahren sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen mit.
- Die Kinder und Jugendlichen werden geschlechtergetrennt untergebracht.
- Vor dem Eintritt in ein Zimmer muss angeklopft und auf ein Zeichen gewartet werden.
- Betreuungspersonen halten sich nur bei offenen Türen im Zimmer der Kinder auf, die anderen Betreuungspersonen sind über den Aufenthalt dort informiert.
- Kinder dürfen sich nicht in Betreuerzimmern aufhalten.
- Bei Unterbringung in Gastfamilien sind mindestens zwei Kinder pro Familie untergebracht. Die Gastfamilien kennen das Schutzkonzept.

Kleidung

- Es ist von allen Beteiligten eine der Unterrichtssituation angemessene Kleidung zu tragen.

Leiter*innen / Betreuer*innen haben vor allem eine pädagogische Aufgabe ihr Fachgebiet betreffend. Gespräche, die außerhalb des Unterrichtsbezugs liegen, sollten von diesen im Erstkontakt hörend aufgenommen werden. Bei anhaltendem Gesprächsbedarf (soziale oder psychische Probleme, gesundheitliche Fragen, Schulbelastung etc.) soll auf bestehende Angebote für Hilfeleistungen hingewiesen werden. Betroffene können sich mit Fragen dieser Art z.B. auch an Mitglieder des Vorstandes oder an externe Beratungsstellen wenden.

7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)

Wenn man selbst betroffen ist oder Kenntnis von einem Vorfall sexualisierter Gewalt / sexuellen Missbrauchs, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangt, wendet man sich an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder an die Präventionskraft.

Alle im GV Frohsinn Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen sind zu einer solchen Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext davon erfahren.

Bei einem Vorfall sollte sich der Betroffene oder ein/e Hinweisgeber*in an eine der vom GV Frohsinn benannten Präventionskräfte wenden. Diese leitet den Fall an eine der in Punkt 10. genannten unabhängigen Stellen weiter, um Beratung zur besseren Einschätzung der Situation zu bekommen.

Mögliche weitere Schritte danach sind z. B.:

- * Freistellung der beschuldigten Person oder Auflagen
- * Information an staatliche Ermittlungsstellen
- * Anhörung der/des Beschuldigten
- * Einleitung einer Untersuchung
- * Rücksprache mit dem/der Hinweisgeber*in.

Diese Schritte sollten von einer externen Fachkraft in Absprache mit den Präventionskräften getätigt werden.

Dieses Vorgehen ist angelehnt an das ISK des Diözesanverbands der Bläserchöre Bistum Mainz e.V. von 2023.

8. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)

Der GV Frohsinn hat die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention als Teil seines Qualitätsmanagements implementiert, kontrolliert, evaluiert und weiterentwickelt werden.

Hierfür steht die Präventionskraft des DVDB zur Verfügung, die bei der Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes berät und unterstützt.

Als Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit ist im Rahmen der Auswertung eines Verdachts oder Vorfalls sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre das Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen hin zu überprüfen.

Dabei sind sämtliche Maßnahmen zur Prävention mittels eines geeigneten Instruments (Fragebogen, Befragung, persönliche Gespräche etc.) zu überprüfen. Die Ergebnisse sind auszuwerten und in der Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Wenn es zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt im Zuständigkeitsbereich des GV Frohsinn gekommen ist, prüft dieser in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, welche Unterstützungsleistungen sinnvoll und angemessen sind.

Der GV Frohsinn stellt sicher, dass die Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte oder gesetzliche Betreuer über die Maßnahmen zur Prävention angemessen informiert werden und die Möglichkeit haben, Ideen, Kritik und Anregungen an ihn weiterzugeben.

9. Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)

Alle im GV Frohsinn Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Alle anderen Mitglieder des GV Frohsinn sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- Angemessener Nähe und Distanz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Psychodynamiken Betroffener,
- Strategien von Täter*innen,
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz,
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- Notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen,
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung,
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung.

10. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote

Kontakte im Bistum Mainz

Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz

Constanze Coridaß
06131 253 848
praevention-missbrauch@bistum-mainz.de

Zuständiger für den Arbeitsbereich Kirchenmusik

Felix Ponizy
06182 92 45 71
felix.ponizy@bistum-mainz.de

Weitere **Beratungsstellen im Bistum Mainz** finden sich unter:
<https://bistummainz.de/organisation/praevention/netzwerk/>

Telefonseelsorge

(0 800) 11 10 222
www.telefonseelsorge.de

Telefonseelsorge Mainz / Wiesbaden

06131 22 05 11
www.telefonseelsorge-mz-wi.de

Hilfeportal sexueller Missbrauch

(0 800) 22 55 530
www.hilfeportal-missbrauch.de

Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“

06131 89 29 783
www.kein-taeter-werden.de

Wetteraukreis Kinderschutzteam

06031 83-3232
Kinderschutz@wetteraukreis.de

Wildwasser Wetterau e.V.

06032 9495761
info@wildwasser-wetterau.de
<https://wildwasser-wetterau.de>

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Schutzkonzept für den GV Frohsinn soll 5 Jahre gültig sein. Die nächste Überprüfung ist für das Jahr 2029 vorgesehen. Sollte vor Ablauf der Frist ein Änderungsbedarf erkannt werden, so werden solche Änderungswünsche zwischen den Beteiligten besprochen und ggfs. eine geänderte Fassung verabschiedet.

Das Schutzkonzept wird zeitnah nach Inkraftsetzung allen Chor- und Instrumentalgruppen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird es auf der Homepage des GV Frohsinn verfügbar gemacht.

Mit der nachfolgenden Unterzeichnung durch die aktuellen Vertreter*innen des GV Frohsinn tritt das Institutionelle Schutzkonzept des GV Frohsinn mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Friedberg, den 29.08.2024

Michael Horn Klaus Gae
Eric Hiller Reinhilde Bohm
Donatha Becke Kerstin Hiller

12. Anhänge

Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen: Beobachtung einer übergriffigen Situation

- Situation unterbrechen
- Einschätzung im Team einholen
- Einzelgespräch mit dem betroffenen Kind / Jugendlichen
- Einzelgespräch mit dem übergriffigen Kind / Jugendlichen
- Information an den Präventionsbeauftragten des Verbandes
- Einbindung der Eltern

Verhalten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Grundsätzlich heißt es: Nicht wegschauen, sondern helfen! Auch die beste Vorbeugung und Stärkung der Kinder kann sie nicht umfassend vor Gefährdungen schützen.

Diese Checkliste soll helfen, im konkreten Vermutungsfall planvoll vorzugehen:

- Ruhe bewahren

Wenn man erfährt, dass ein Kind misshandelt oder missbraucht wird oder der Verdacht begründet erscheint, dass ein Kind gravierende Mängel im Elternhaus erleidet, will man in der Regel so schnell wie möglich etwas tun. Man ist unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend, und kann die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch immer noch macht. Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass man nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handelt. Das bedeutet im konkreten Fall: Erst einmal Ruhe bewahren und sich Unterstützung suchen.

- Sich im Team besprechen

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung belastet schwer und ist im Alleingang auf keinen Fall in all seinen Konsequenzen zu bewältigen. Wenn man aufgrund eigener Beobachtungen das ungute Gefühl hat, dass hier etwas nicht mit „kinderrechten“ Dingen zugeht, sollte möglichst bald andere Verantwortliche vertrauensvoll um Rat gebeten werden: Haben die anderen ähnliche Beobachtungen gemacht? Wer könnte fachlich weiterhelfen? Was könnte der nächste Schritt sein, ohne das Kind weiter zu belasten? Diskretion ist selbstverständlich! Es werden weitere Termine festgelegt, an denen man sich mit den (betroffenen) Verantwortlichen über den Stand der Dinge austauscht und gemeinsam überlegt, wie weiter vorgegangen werden soll.

- Das Kind einbeziehen

Vermutlich fällt die Entscheidung, dass das betreffende Kind zunächst einmal mehr Aufmerksamkeit erfahren soll, um eine bessere Einschätzung treffen zu können. Gespräche mit dem Kind sollten dabei allerdings sehr achtsam und mit Respekt vor den Grenzen des Kindes erfolgen. Behutsames Nachfragen (beispielsweise: „Was ist dir denn an deinem Arm passiert? Hast du dir wehgetan?“) kann es leichter machen, von Problemen zu erzählen, Detektivisches Nachhaken oder die Konfrontation mit Vermutungen wie etwa „Ich glaube, du wirst zu Hause geschlagen!“, bewirken das Gegenteil. Wenn Kinder von sich aus in einem Gespräch problematische Erfahrungen offenlegen, ist das ein großer

Vertrauensbeweis. Sie vertrauen darauf, dass die Ansprechperson nichts tut, was ihnen schadet. Dieses Vertrauen kann man bewahren, indem man mit dem Kind gemeinsam überlegt, was ihm helfen könnte. Man kann Vorschläge machen, aber nichts versprechen, was nicht gehalten werden kann! Zu akzeptieren ist es, wenn das Kind erst einmal weiter darüber nachdenken will. Wichtig ist die Gewissheit, dass die Tür weiterhin offensteht.

Manchmal formulieren Kinder den dringenden Wunsch, dass keine weitere Person mit ins Vertrauen gezogen wird. Diesem Wunsch kann man nicht ohne weiteres nachkommen, die Verantwortlichen vor Ort sind auf jeden Fall mit einzubeziehen. Dabei sollte man dem Kind seine Angst vor ungewollten Konsequenzen nehmen. Man sollte dem Kind die Sicherheit geben, dass es über weitere Schritte und Entscheidungen informiert und einbezogen wird.

- Unterstützung von außen einholen

Wenn im wiederholten Austausch der Verdacht bestätigt wird, ist die Unterstützung von Fachkräften zu suchen, die mit diesem Problemfeld beruflich betraut sind.

Verhalten bei einem mitgeteilten Fall

Wenn sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r wegen eines Vorfalls anvertraut, ist Folgendes zu beachten:

- Ruhe bewahren!
- Klärung der eigenen Gefühle!
- Den Kindern und Jugendlichen zuhören. Ihnen glauben und sie ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Nur Angebote machen, die erfüllbar sind. Keine Zusagen machen, die nicht eingehalten werden können.
- Das Kind oder den*die Jugendliche*n in alle Prozesse mit einbeziehen.
- Vertrauliche Behandlung des Gesagten, aber Mitteilung an den*die Betroffene, dass man sich selbst Hilfe und Unterstützung holt.
- An eine Fachstelle wenden.
- Nach dem Gespräch Protokoll von Aussagen und Situationen im Einverständnis mit dem*der Betroffenen.
- Keine voreilige Information an den oder die Täter*in.

Verhalten bei einer vermuteten Täter*innenschaft

Wenn man die Vermutung hat, dass jemand entweder eine Grenzverletzung gegenüber den zu betreuenden Kindern und Jugendlichen begeht oder sexualisierte Gewalt gegenüber diesen ausübt, helfen folgende Schritte:

- Ruhe bewahren!
- Analyse: Woher kommt die Vermutung?
- Genaue Dokumentation der Beobachtungen.
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson, um die Beobachtungen mitzuteilen und das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Auf keinen Fall selbst mit dem*der Verdächtigen reden oder versuchen, die oder den Täter*in zur Rede zu stellen.

Beispielhafte Falldokumentation

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit	Situation, Beobachtung	Eigene Gefühle	Handlung
04.07.2011, 15.00 Uhr, Gruppenraum	F., 9 Jahre, wirkt in letzter Zeit immer so ängstlich und niedergeschlagen	Er war doch sonst immer ein aufgeschlossenes Kind. „Was ist passiert?“	Ich beobachte weiter die Situation und bespreche mich im Team, ob meine Einschätzung richtig ist.
10.07.2011, Freizeit	F. zieht sich von seinen Freunden zurück, wirkt traurig.	Vielleicht sollte ich ihn mal darauf ansprechen.	Ich spreche F. darauf an, warum er traurig ist. Er erzählt ...
15.07.2011, ca. 16.00 Uhr, Gruppenraum	F. erzählt mir, dass er zu Hause geschlagen wird.	So was darf nicht sein, ich muss ruhig bleiben, aber F. helfen	Gespräche im Team. Gespräch mit F. Unterstützung von außen holen.

Dokumentationsbogen bei anvertrauten Mitteilungen Betroffener zu Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt

Eigener Name: _____

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Anruf E-Mail Gespräch

Schilderung durch: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

Möglichst wörtliche Dokumentation dessen, was erzählt wurde:

Vereinbarung mit dem*der Betroffenen:

Gibt es Erwartungen des*der Betroffenen? Wenn ja, welche?

Situationseinschätzung, eigene Gedanken / Gefühle:

Hinweise zur Gesprächsführung

Folgende wichtige Hinweise zur Gesprächsführung sollten bereits vor Beginn des Gesprächs verinnerlicht sein, damit die*der Betroffene gut unterstützt werden kann:

- Ruhig, besonnen und sachlich bleiben!
- Den Bericht der*des Betroffenen ernst nehmen.
- Einfühlsam zuhören und Verständnis signalisieren.
- Den*die Betroffene*n nicht ausfragen.
- Vertrauen aufbauen bzw. erhalten und weiter offene Gesprächsangebote machen, damit der*die Betroffene sich öffnen kann.
- Sicherheit, Beständigkeit und Ruhe vermitteln.
- Keine voreiligen Versprechungen und/oder Zusagen von Geheimhaltung.
- Dem*der Betroffenen mitteilen, dass Unterstützung hinzugezogen wird.
- Möglichst wörtlich dokumentieren, was der*die Betroffene gesagt hat (Gedächtnisprotokoll).
- Keine Ermittlungen aufnehmen, weder im Gespräch durch Nachfragen noch danach.
- Keine Alleingänge!

Beschwerdebogen

Liebe/r Musizierende/r,

wir möchten, dass ihr euch bei den Aktivitäten des GV Frohsinn sicher und aufgehoben fühlt. Leider kann es, wie überall, nicht ausgeschlossen werden, dass jemand eure Rechte auf Selbstbestimmung verletzt.



Wir möchten, dass das nicht passiert und solche Übergriffe verhindern.

Nur ihr dürft entscheiden, wer

- euch nahekommt, euren Körper berührt oder streichelt,
- euch Geheimnisse, Fantasien oder Liebesgeschichten erzählt,
- ...

Niemand darf euch mit sexuellen Schimpfworten beleidigen!

Ihr könnt Lisa Mörlner oder Erika Druschba in diesem Beschwerdebogen beschreiben, wann und wie jemand eure Rechte verletzt hat. Ihr müsst euren Namen hierbei nicht nennen. Es wäre aber besser, weil wir euch dann leichter helfen können. Bitte gebt den Bogen, wenn ihr ihn ausgefüllt habt, einem Erwachsenen, dem ihr vertraut, mailt es an praeventionskraft@frohsinn-ockstadt.de oder gebt es persönlich ab.

Bitte schreibt hier, wer euch etwas getan hat, das euch nicht gefallen oder sogar Angst gemacht hat, und wann es passiert ist:

Hier könntest du deinen Namen, das Datum von heute und eine Kontaktmöglichkeit (E-Mail, Telefon) eintragen:

Name: _____

Datum: _____

Kontaktmöglichkeit: _____

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 8 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz

I. Personalien der*des Erklärenden

Name, Vorname

Geburtsdatum, -ort

Anschrift

II. Tätigkeit der*des Erklärenden

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies umgehend mitzuteilen.

Ich erkenne den Verhaltenskodex und das Institutionelle Schutzkonzept des GV Frohsinn Ockstadt an.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

Prüfschema nach §72a SGB VIII

Das nachstehende Prüfschema unterstützt die Träger bei der Entscheidung, welche ehrenamtlich Tätigen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.

Je nach Art, Dauer und Intensität entfallen auf die Tätigkeit zwischen null und zwei Punkte.

Die Tätigkeit ...	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	Anzahl
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich	
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja	
berührt die persönliche Sphäre des*der Minderjährigen (sensible Themen, Körperkontakt)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer	
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein	
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein	
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein	
hat folgende Zielgruppe	Über 15 Jahre	12-15 Jahre	Unter 12 Jahre	
findet mit regelmäßig wechselnden Minderjährigen statt	Ja	Teils, teils	Nein	
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehrere Tage hintereinander)	Regelmäßig	
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht	
			= Summe	

Achtung! Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das Erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

Verhaltenskodex des GV Frohsinn

Der folgende Kodex gilt als Verpflichtung für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (im Nachfolgenden schutzbedürftige Personen genannt) des GV Frohsinn arbeiten und ist deshalb in der persönlichen Form formuliert.

- Ich unterstütze schutzbedürftige Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke und unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.
- Mein Umgang mit schutzbedürftigen Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.
- Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
- Ich achte auf jede Form persönlicher Grenzverletzung und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der schutzbedürftigen Personen ein. Verhalten sich Personen oder die mir anvertrauten schutzbedürftigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Betroffenen ein.
- Ich höre zu, wenn mir schutzbedürftige Personen verständlich machen möchten, dass ihnen seelische, sexualisierte und / oder körperliche Gewalt angetan wurde oder wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt von Männern, Frauen, Kindern und Jugendlichen verübt werden kann. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel.
- In Verdachtsfällen handle ich umgehend gemäß den Regelungen des Schutzkonzeptes des GV Frohsinn.
- Als Erwachsene/-r bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber schutzbedürftigen Personen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- Ich arbeite in engem Austausch mit den Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Betreuer*Innen und Dirigierenden und dem Vorstand des GV Frohsinn, gebe angemessene Rückmeldung und Kritik und nehme im Gegenzug Kritik an und reflektiere mein Verhalten.
- In Konfliktsituationen mit schutzbedürftigen Personen bitte ich in kritischen und für mich emotionsgeladenen Situationen um Hilfe und nehme die angebotene Hilfe, vorausgesetzt, sie ist der Situation angemessen, von Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Betreuer*Innen und Dirigierenden und dem Vorstand des GV Frohsinn an.

- Im Umgang mit Kindern, Eltern und Vereinsmitgliedern wähle ich einen angemessenen Tonfall und kommuniziere auf einer partnerschaftlichen Ebene.
- Ich achte die Wünsche von Kindern und Eltern, nehme ein „Nein“ an und respektiere diesen Wunsch.
- Im Fall einer Missachtung des Verhaltenskodex spreche ich mit der/dem Beschäftigten, ehrenamtlich tätigen Betreuer*Innen und Dirigierenden und melde es gegebenenfalls dem Vorstand des GV Frohsinn.
- Ich achte auch auf meine Bedürfnisse und Schutz vor Übergriffen, bitte in mir unangenehmen oder gefährdenden Situationen um Hilfe, suche das Gespräch und nehme Hilfe an.

Hiermit erkläre ich _____,
(Name, Vorname)

dass ich den Verhaltenskodex des GV Frohsinn Ockstadt gem. § 10 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an schutzbedürftigen Personen für das Bistum Mainz erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam gelesen und verstanden habe.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitende/-r Mitarbeitende/-r